Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 Ausgegeben Danzig, den 4. März 1933

Inhalt:

28

Vierte Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907) in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1932 (G.Bl. S. 145).

Vom 1. 3. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung vom 4. Dezember 1931 in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1932 findet auch auf die Sicherung der Vorbereitung und der Einbringung der Ernte 1933 für diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe Anwendung, über die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung das Sicherungsverfahren angeordnet ist.

Artikel II

Im § 17 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „31. März 1933" die Worte „31. März 1934".

Artikel III

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont Hinz

29

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1933.

Vom 28. 2. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) in Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 1932 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1933 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1933 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 3 1933.)

(2) Die Vorschrift des Absatz 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden. Sie gilt ferner für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte und zur Bezahlung von Futtermitteln für die zu diesen Zwecken benötigten Zugtiere aufgenommen werden.

§ 2

(1) Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften von §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

(2) Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

(3) Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

(1) Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

(2) Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1934, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5

(1) Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

(2) Das Vorrecht des Absatzes 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1934 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert.

§ 6

Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, über die die Sicherungsverwaltung gemäß der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung vom 4. Dezember 1931 (G.Bl. S. 907) in der zur Zeit geltenden Fassung eröffnet ist.

§ 7

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Gulden wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Februar 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.